

SCHUTZ- ANWEISUNG

Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen
vor Schäden bei Tätigkeiten in deren Nähe
und zur Vermeidung von Unfällen

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Rufnummern und Kontakt

Entstörungsdienst (außerhalb der Dienstzeit)

	Bremen	Bremerhaven	Stuhr, Weyhe, Thedinghausen
Strom	0421 359-1010	0471 477-1010	-
Erdgas	0421 359-1020	0471 477-1020	0421 359-1020
Wasser	0421 359-1030	0471 477-1030	-
Fernwärme	0421 359-1040	0471 477-1040	0421 359-1040
Beleuchtung	0421 359-1050	0471 477-1050	-

Zu Ihrer und unserer Sicherheit und um eine zügige Störungsbehebung sicherzustellen, zeichnen wir Anrufe, die über diese Nummern eingehen, auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 24 Stunden gelöscht.

Sonstige Fragen (innerhalb der Dienstzeit)

	Bremen Bereich NB	Bremerhaven Service-NT	Stuhr, Weyhe, Thedinghausen
Telefon	0421 359-4363 0421 359-4651	0471 477-1263, 0471 477-1484	0421 359-4363 0421 359-4651
Fax	0421 359-4366	-	0421 359-4366

wesernetz Auskunft

Servicezeiten	Mo.–Mi. 8.00–12.00 Uhr, Do. 8.00–15.00 Uhr, Fr. 8.00–12.00 Uhr
Bremen	wesernetz Bremen GmbH Am Wall 114/115, 28195 Bremen Dokumentation und Vermessung, Netzauskunft 4. OG T 0421 359-3535, F 0421 359-3699 bremen-netzauskunft@wesernetz.de
Bremerhaven	wesernetz Bremerhaven GmbH Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven T 0471 477-1344, F 0471 477-1332 bremerhaven-netzauskunft@wesernetz.de

Inhalt

1. Allgemeines	4–5
1.1 Vorwort	
1.2 Geltungsbereich	
1.3 Allgemeine Pflichten	
1.4 Schutzabstände von Bauwerken	
2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Rohrleitungen und Freileitungen	6–11
2.1 Erkundigungspflicht und Baubeginn	
2.2 Planunterlagen	
2.3 Verlegetiefe	
2.4 Suchschachtungen	
2.5 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	
2.6 Rammen, Bohren, Pressen, Verkehrslasten	
2.7 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	
2.8 Unbeabsichtigtes Freilegen oder Beschädigen	
2.9 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	
3. Vorgehensweise im Schadensfall	12–14
3.1 Gasleitung	
3.2 Wasser- oder Fernwärmeleitung	
3.3 Starkstromkabel, Telekommunikationskabel	
3.4 Allgemein	
3.5 Freileitung	
4. Folgen der Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen	15

Verfasser:

wesernetz/Netzmanagement/Qualitätssicherung

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Diese Schutzanweisung dient der Verhütung von Unfällen sowie von Schäden an ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen der wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG, im Folgenden gemeinsam „wesernetz“ genannt. Sie ist von allen Bauunternehmen und sonstigen Dritten, einschließlich deren Beauftragten zu beachten, sowie auch von privaten Bauherren, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der wesernetz durchführen wollen, im Folgenden „Bautätige“ genannt.

Die Schutzanweisung kann kostenlos auf der Internetseite der wesernetz www.wesernetz.de bezogen werden.

Über diese Hinweise hinaus sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) und Regeln (BGR) sowie die technischen Regeln des VDE, AGFW, DIN und des DVGW zu beachten.

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen der wesernetz. Hierzu gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie Freileitungen.

1.3 Allgemeine Pflichten von Bautätigen

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Dieses trifft auch auf Subunternehmer und deren Mitarbeiter zu. Die Anwesenheit eines Beauftragten/ Aufsicht der wesernetz auf einer Baustelle entbindet den Bautätigen oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Schutzabstände von Bauwerken, Fundamenten u.ä. zu den Versorgungsanlagen der wesernetz

Bei der Erstellung von Bauwerken, Fundamenten u.ä. ist zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ein entsprechender Mindestabstand zu den Versorgungsanlagen der wesernetz einzuhalten. Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich vorab mit der wesernetz abzustimmen.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln, Rohrleitungen und Freileitungen

2.1 Erkundungspflicht und Baubeginn

Bevor mit den Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen begonnen werden kann, besteht für Bautätige die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Insbesondere besteht eine Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen. Dabei hat jeder Bautätige eine eigene Erkundungspflicht und darf sich nicht auf Aussagen Dritter verlassen. Eine eigene Erkundungspflicht gilt auch dann, wenn der Bautätige lediglich als Subunternehmer für einen Generalunternehmer tätig ist. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln setzt er sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aus und kann sich nicht nur schadenersatzpflichtig machen, sondern ihm droht auch die Gefahr der Verhängung von Bußgeldern oder strafrechtlicher Verfolgung.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss sich der Baustellenverantwortliche bei wesernetz nach Vorhandensein und Lage von Versorgungsanlagen im Bereich seines Arbeitsgebietes erkundigen. Die hierfür benötigten Planunterlagen werden entsprechend auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Bautätige muss in der Lage sein, die Planunterlagen fachgerecht zu nutzen. Die aus den Planunterlagen ersichtliche Lage aller Anlagenteile darf nicht ausschließlich als Grundlage für die Herstellung von

Baugruben und Rohrgräben verwendet werden, somit entbinden die Angaben der Planunterlagen den Planer bzw. Bautätigen nicht von der Pflicht, Suchschachtungen zur genauen Ermittlung der Lage der Leitungen herzustellen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Des Weiteren muss die Baumaßnahme rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bei wesernetz^{1,2} telefonisch bekannt gegeben werden. Somit kann in besonderen Fällen eine Begehung durchgeführt oder eine Aufsicht durch wesernetz gestellt werden. Baumaßnahmen im Bereich von Kabeln mit einer Nennspannung über 1kV müssen in jedem Fall durch wesernetz freigegeben werden.

¹ Netzgebiete Bremen, Stuhr, Weyhe u. Thedinghausen beim zuständigen Bereich NB (Netzbetrieb Bremen), außerhalb der Dienstzeit beim Entstörungsdienst wesernetz.

² Netzgebiet Bremerhaven bei NT-Service Bremerhaven (Netzbetrieb Bremerhaven), außerhalb der Dienstzeit beim Entstörungsdienst wesernetz.

2.2 Planunterlagen

Die Planunterlagen beinhalten Planwerke aller Sparten, sowie ergänzende Hausanschluss- und Aufnahmeskizzen. Angaben zu anderen Leitungsbetreibern erfolgen grundsätzlich nicht. Bei Abweichungen oder

Unklarheiten zwischen Planunterlagen und Örtlichkeit sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und wesernetz^{1,2} zu informieren.

Die Anforderung der Planunterlagen hat rechtzeitig, mindestens aber 2 Tage, vor Baubeginn zu erfolgen.

Für den Bestellvorgang ist auf der Internetseite der wesernetz www.wesernetz.de unter Service/Leitungsauskunft/Bestellung Leitungsauskunft alle Netzgebiete das Online-Formular entsprechend auszufüllen. Der Erhalt der Planunterlagen per Post oder Abholung ist durch eine Empfangsbestätigung zu quittieren.

Für die Vertragsfirmen der wesernetz gelten abweichend hiervon der Rahmenvertrag für Tiefbauleistungen und die Nutzungsbedingungen des Services Online Planauskunft.

2.3 Verlegetiefe

In der Regel beträgt die Verlegetiefe bei	
> Kabeln	60 bis 150 cm
> Gasleitungen	50 bis 100 cm
> Wasserleitungen	80 bis 150 cm
> Fernwärmeleitungen	ab 60 cm

Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Eine abweichende, sowohl geringere als auch wesentlich höhere Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenbau oder -umbau, sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen. Außerdem ist mit eingebauten Armaturen, stillgelegten Hausanschlüssen oder Anbohrarmaturen zu rechnen, die nicht im Einzelnen im Planwerk ausgewiesen sind, welche zu einer geringeren Überdeckung führen können. Es ist nicht davon auszugehen, dass in jedem Fall Trassenwarnband vorhanden ist.

2.4 Suchschachtungen (Querschläge)

Es besteht die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. Ä. per Handschachtung festzustellen. Der Einsatz von Baggern ist bis zur genauen Kenntnis der Tiefe und Lage untersagt. Des Weiteren dürfen auch keine Gegenstände in den Boden getrieben werden. Vorhandene Schutzabdeckungen (z.B. Schutzhauben von Kabeln) dürfen nicht entfernt werden.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht

worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Des Weiteren muss ein Kabel nicht zwingend geradlinig zwischen 2 Aufgrabepunkten verlaufen.

2.5 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Schutzstreifen)

Bei der Arbeitsausführung ist auf die Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, die Arbeitsverfahren sind an die Lage, die Medien und das Material der Versorgungsanlagen anzupassen, gegebenenfalls darf das Arbeiten im Einflussbereich der Versorgungsanlagen erst nach Außerbetriebnahme fortgeführt werden.

Das Freilegen von Versorgungsleitungen bzw. bereits der Abtrag von Erdreich bei Fernwärmeleitungen hat nur in Absprache mit wesernetz zu erfolgen, somit können notwendige Sicherheits- oder Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Werden Kabel mit Nennspannungen über 1 kV freigelegt oder berührt, so müssen diese freigeschaltet werden. Sprechen zwingende Gründe gegen eine Freischaltung so ist die weitere Vorgehensweise gesondert mit wesernetz abzustimmen. Des Weiteren dürfen Rohrleitungen unter Umständen nur abschnittsweise freigelegt werden.

Das Freilegen mittels Baumaschinen z.B. Bagger ist nur bei Kenntnis der genauen Lage der Leitung zulässig. Dabei muss ein Abstand eingehalten werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe hat das Freilegen der Leitung in Handschachtung zu erfolgen. Das Freilegen hat unbedingt mit stumpfen Geräten (keine Spaten oder dergleichen) zu erfolgen, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigungen und anderen Einflüssen (auch Einfrieren) zu schützen, Zubehör ist sicherzustellen. Des Weiteren ist das Begehen von Kabeln untersagt.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Freigelegte Kabel mit einer Nennspannung über 1kV müssen mit einer Schutzhaube abgedeckt werden. Die Schutzhaube verbleibt auch nach Abschluss der Maßnahme über dem Kabel. Ist eine Unterhählung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit wesernetz geschehen. Widerlager und Gründungen dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Bei der Wiederinbetriebnahme

von Versorgungsleitungen, z. B. Mittelspannungskabel, sind in Absprache mit wesernetz notwendige Sicherheits- oder Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

2.6 Rammen, erhöhte Verkehrslasten, Bohren und Pressen

Besondere Vorsicht ist geboten beim Einschlagen bzw. Rammen von Pfählen und Bohlen, Einsatz von Pressluftschlämmern u. Ä. sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwassersenkung in der Nähe von Leitungen. Mit zusätzlichen Querschlägen – in Handschachtung – ist die genaue Lage der Leitung zu ermitteln. Des Weiteren sind Arbeiten die zu Bodenerschütterungen führen, und die Möglichkeit der Gefährdung von unter- oder oberirdischen Versorgungsanlagen gegeben ist, grundsätzlich mit wesernetz abzustimmen. Ebenso sind unübliche Verkehrslasten (z.B. Kran aufstellen, Schwerlastverkehr), die zu Bodenverdichtungen führen können, mit wesernetz abzustimmen.

Bei Bohrungen und Pressungen sind zu kreuzende Versorgungsleitungen unter Berücksichtigung des Schutzstreifens freizulegen.

2.7 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der wesernetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.8 Unbeabsichtigtes Freilegen oder Beschädigen von Kabeln, Rohrleitungen usw.

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Widerlager, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von wesernetz nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und wesernetz zu informieren. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigungen (auch Einfrieren) zu schützen.

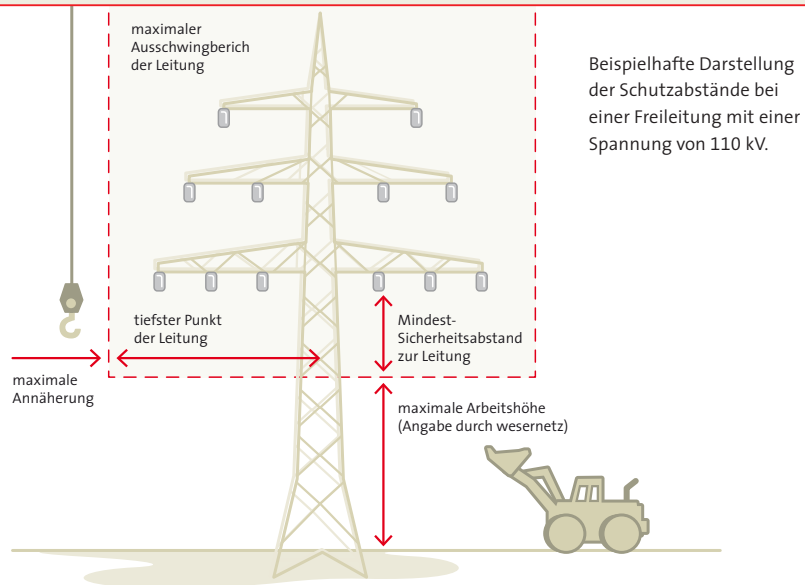
Jede Beschädigung, auch leichte Beschädigungen der Isolierung von Kabeln oder Rohrleitungen, sowie von Widerlagern ist umgehend dem Entstörungsdienst der wesernetz zu melden und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Erst in Absprache mit dem Beauftragten der wesernetz sind die Arbeiten fortzuführen. Die Leitungen dürfen erst nach Beseitigung der Schäden wieder in steinfreiem Sand eingebettet werden.

wesernetz behält sich vor die notwendigen Arbeiten, in solchen Fällen wo es für erforderlich gehalten wird, in eigener Regie und auf Kosten des verursachenden Unternehmens durchzuführen.

2.9 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Achtung!

Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen oder mit Körperteilen – berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Selbst eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt einer Berührung gleich, weil die Gefahr eines überschlappenden Lichtbogens besteht.



- › Für jegliche Art von Arbeiten sowie den Einsatz von Geräten wie, z. B. Bagger, Kräne, LKW, Leitern, Bauaufzüge, Baugerüste und handgeführte Werkzeuge oder den Transport und die Lagerung von Baumaterialien, sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Freileitungen einzuhalten:

Schutzabstände bei Freileitungen mit Spannungen in Metern nach allen Seiten

- › bis 1.000 Volt (Niederspannung) ≥ 1 m
- › über 1.000 bis 110.000 Volt ≥ 5 m
- › über 110.000 Volt ≥ 5 m
- › bei unbekannter Spannung ≥ 5 m

Im Zweifelsfall erteilt wesernetz Auskunft über die Höhe der Spannung einer Freileitung. Das seitliche Ausschwingen der Leiterseile ist zusätzlich zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Erfahrungen haben gezeigt:

- › Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- › Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers.
- › Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- › Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände tatsächlich nicht unterschritten werden:

- › Stellen Sie Warnposten auf, die die Bewegungen der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- › Stellen Sie Sperrschranken auf, die den Schutzabstand absichern.
- › Umgeben Sie die Freileitung mit einem Schutzgerüst – nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der wesernetz.

Können diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, muss gemeinsam mit wesernetz eine andere Lösung gefunden werden. Möglich ist z. B. bei kreuzenden Fahrwegen eine Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung aufzustellen.

Die Beschädigung von Mast-Erdern (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wesernetz wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich anzuzeigen.

Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen nicht an Masten von Starkstromleitungen angebracht werden.

3. Vorgehensweise im Schadensfall

3.1 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

- > Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen.
- > Vorhandene Zündquellen unwirksam machen, z. B. Baustellenbeleuchtung ausschalten, nicht rauchen.
- > Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- > Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und überwachen.
- > Zutritt bzw. die Querung unbefugter Personen und Fahrzeuge ist zu verhindern.
- > Unverzüglich wesernetz benachrichtigen.
- > Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- > Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens bei swb Netze, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.

Achtung!

Wird eine Gasleitung in Gebäudenähe beschädigt, ist zu überprüfen, ob Gas ins Haus eingetreten ist. Ist bereits Gas eingetreten oder kann dieses nicht ausgeschlossen werden:

- > Nicht klingeln.
- > Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- > Personen zum Verlassen der Gebäude auffordern.
- > Fenster und Türen öffnen.
- > Unverzüglich wesernetz benachrichtigen.

3.2 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasser – oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Wird eine **Wasserleitung** beschädigt, besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

- > Personen verlassen Baugruben und tief liegende Räume.
- > Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- > Unverzüglich wesernetz benachrichtigen.

3.3 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

- > Geräte aus dem Gefahrenbereich bringen.
- > Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- > Schadensstelle sofort räumen und absperren.
- > Unverzüglich wesernetz benachrichtigen.

Auch **Telekommunikationskabel** bergen Gefahren. Durch die in PE-Rohren verlegten Glasfaserkabel werden Lichtsignale gesendet. Bei einer Beschädigung des Kabels können die für das menschliche Auge nicht sichtbaren Strahlen austreten und bleibende Schäden am Auge verursachen. Auch Verbrennungen der Haut sind möglich. Zudem erfüllen Glasfaser- und Kupferkabel unter Anderem wichtige Aufgaben bei der Überwachung und Steuerung von Maschinen und Anlagen. Sie sind somit unverzichtbar für eine sichere Strom- und Erdgasversorgung.

- > Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- > Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- > Nicht in offene Faserenden von Glasfaserkabeln blicken.

- > Schadensstelle sofort räumen und absperren.
- > Unverzüglich wesernetz benachrichtigen.

3.4 Allgemein

wesernetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn:

- > der äußere Mantel eines Kabels leicht beschädigt wurde,
- > die Isolierung einer Gas- oder Wasserleitung aus Stahl oder
- > die Wandung einer Gas - oder Wasserleitung aus Kunststoff angekratzt wurde.

Die Beschädigung eines Kabels, eines Schutzrohres oder einer Rohrleitung ist nie harmlos oder unwichtig. Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden und bilden oftmals eine Gefahrenquelle, die große Personen- oder Sachschäden nach sich ziehen können.

3.5 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Freileitung berührt wird oder Leiterseile herabgefallen sind?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadensstelle.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Halten Sie Abstand vom verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen. Nähern Sie sich ihnen auf keinen Fall, auch nicht, wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.</p> | <p>4. Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens zehn Metern absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.</p> |
| <p>2. Verlassen Sie als Fahrzeugführer nicht den Führerstand, sondern versuchen Sie, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, indem Sie den Ausleger schwenken, das Fahrzeug wegfahren und das Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen. Warnen Sie sich nähernde Personen!</p> | <p>5. Unverzüglich wesernetz benachrichtigen!</p> |
| <p>3. Gelingt es nicht, das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und ist es nicht mehr möglich, im Fahrzeug zu bleiben, weil es z.B. zu brennen anfängt, nicht wie gewohnt aussteigen. Springen Sie mit geschlossenen Füßen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Entfernen Sie sich mit weiteren Sprungschritten, mit parallel gehaltenen und gleichzeitig auftreffenden Füßen. Ein gleichzeitiger Kontakt zu Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!</p> | |

4. Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen kommt für die entstehenden Kosten auf.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, stellt wesernetz Strafanzeige wegen Verletzung der anerkannten Regeln der Baukunst/Technik.

Außerdem ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Strafen zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Notizen

wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

wesernetz Bremerhaven GmbH
Rickmersstr. 90
27568 Bremerhaven

www.wesernetz.de